



gemeinde **zizers**

Reglement für die Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

I. Stellung und Organisation der Geschäftsprüfungskommission

Art. 1	Stellung	3
Art. 2	Zusammensetzung	3
Art. 3	Beschlussfähigkeit	3
Art. 4	Wählbarkeit, Ausstandsgründe	3

II. Rechte und Pflichten

Art. 5	Aufgaben	3
Art. 6	Rechnungsprüfung	4
Art. 7	Sachverständige	4
Art. 8	Beratung	4
Art. 9	Auskunfts-, Einsichtsrecht	4
Art. 10	Schweigepflicht	4

III. Termine, Berichterstattung und Antrag

Art. 11	Termine	4
Art. 12	Bericht und Antrag	5

I. Stellung und Organisation der Geschäftsprüfungskommission

Art. 1

Stellung Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist das oberste Kontrollorgan in der Gemeinde.

Art. 2*

Zusammensetzung Die GPK besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der GPK treten ihr Amt am 1. Juli an.
1)*

Die GPK, der ein Präsident vorsteht, konstituiert sich selbst.

Art. 3*

Beschlussfähigkeit Die GPK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.*

Art. 4

Wählbarkeit, Ausstandsgründe Hinsichtlich Wählbarkeit und Ausstandsgründe gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

II. Rechte und Pflichten

Art. 5

Aufgaben Die GPK überprüft die gesamte Verwaltung der Gemeinde, einschliesslich der Führung der verschiedenen Kassen und Fonds, sowie das gesamte Finanz- und Rechnungswesen. Sie hat im Laufe des Jahres die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

1) an die geltende Verfassung per 1. Januar 2009 angepasst

Art. 6

Rechnungsprüfung Die GPK prüft den Voranschlag, den Antrag auf Festsetzung des Steuerfusses sowie die Jahresrechnung (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Bestandesrechnung) der Gemeinde sowie der Gemeindebetriebe.

Die allgemein gültigen Grundsätze der Haushalts- und Rechnungsführung sind bei der Prüfung zu beachten.

Art. 7

Sachverständige Die GPK ist im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand befugt, für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen.

Art. 8

Beratung Je nach Notwendigkeit kann der Gemeindevorstand die GPK als beratende Instanz konsultieren.

Art. 9

Auskunfts-, Einsichtsrecht Die GPK ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege, Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und andere Akten zu nehmen sowie Behördemitglieder, Beamte und Angestellte um Auskunft anzugehen.

Art. 10

Schweigepflicht Die Mitglieder der GPK sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen verschwiegen zu sein, soweit es das Interesse der Gemeinde oder einer Person erfordert.

III. Termine, Berichterstattung und Antrag

Art. 11

Termine Der Voranschlag und die Rechnung sind der GPK spätestens 6 Wochen vor der betreffenden Gemeindeversammlung zu übergeben.

Die GPK behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte innert 30 Tagen.

Sie lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung der antragsstellenden Behörde und der Gemeindekanzlei für die Aktenaufgabe zugehen.

Art. 12

Bericht und Antrag Zur Beratung der Prüfungsergebnisse und des Voranschlages findet eine gemeinsame Sitzung von Gemeindevorstand und GPK statt.

Der Bericht an die Gemeindeversammlung umfasst eine knappe Umschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine kurze Würdigung der Ergebnisse, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit, die Anträge der GPK sowie Ort, Datum und Unterschrift aller Mitglieder der GPK.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die GPK einen besonderen Bericht zuhanden des Gemeindevorstandes abgeben mit entsprechender Antragstellung.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
10.11.1991	10.11.1991	Erlass	-
13.02.2022	01.01.2023	Art. 2 Abs. 1	geändert
13.02.2022	01.01.2023	Art. 3	geändert

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	10.11.1991	10.11.1991	-
Art. 2 Abs. 1	13.02.2022	01.01.2023	geändert
Art. 3	13.02.2022	01.01.2023	geändert